



Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über die Aufbringung des Investitionsfinanzbedarfs

für die Erweiterung der Daniel-Straub-Realschule

in Geislingen an der Steige

Die Realschulen der Stadt Geislingen an der Steige werden zu einem beachtlichen Teil auch von Schülerinnen und Schülern aus umliegenden Gemeinden besucht. Wegen ihrer hohen Zahl auswärtiger Schülerinnen und Schüler haben sie eine wesentliche überörtliche Bedeutung.

Die in § 1 genannten Gemeinden vereinbaren deshalb aufgrund von § 31 Abs. I des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) in Verbindung mit § 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) folgendes:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (I) Die Stadt Geislingen an der Steige
- im Folgenden Schulträgergemeinde genannt –

nimmt die Aufgabe des Trägers für den Realschulbereich auch für die Gemeinden

Bad Überkingen
Böhmenkirch
Gingen
Kuchen

im Landkreis Göppingen und für die Gemeinden

Amstetten
Lonsee

im Alb-Donau-Kreis

- im nachfolgenden Nachbargemeinden genannt –
wahr.

- (2) Der Aufgabenerfüllung dienen das im Jahr 1985 bezogene Schulgebäude der Schubart-Realschule, Staubstraße 48, mit Erweiterung, und das im Jahr 1969 bezogene Schulgebäude der Daniel-Straub-Realschule, Uhlandstraße 15, mit Erweiterung und allen zugehörigen Anlagen und Einrichtungen.
Die Nachbargemeinden beteiligen sich an dem Investitionsfinanzbedarf für die Erweiterung der Daniel-Straub-Realschule nach näherer Bestimmung in § 2.
- (3) Tritt später ein weiterer Bedarf an Schulräumen oder schulspezifischen Sportstätten auf, der nur durch Neu- oder Erweiterungsbauten befriedigt werden kann, so werden die Nachbargemeinden gleichfalls zur Finanzierung beitragen.
Art und Maß der Beteiligungen werden in besonderen Vereinbarungen festgelegt.
Den weiteren Bedarf nach Satz 1 stellt die Stadt im Einvernehmen mit den Schülerwohngemeinden fest.

§ 2

Beteiligung der Nachbargemeinden

- (1) Die finanzielle Beteiligung der Nachbargemeinden für die Erweiterung der Daniel-Straub-Realschule besteht in einem einmaligen Investitionsbeitrag an die Schulträrgemeinde, dessen Höhe sich auf

152.484 €

beläuft.

Bei der Berechnung des Kostenanteils der Umlandgemeinden wird von einem Landeszuschuss in Höhe von 309.000,00 € (Regelförderung, 33 % der anrechnungsfähigen Baukosten) ausgegangen.

*Der in Aussicht gestellte Förderbescheid liegt noch nicht vor.
Sollte sich hier eine Änderung der Zuschusshöhe ergeben, wird sich der Kostenanteil der Umlandgemeinden entsprechend ändern.*

- (2) Die Investitionsbeiträge der Nachbargemeinden sind wie folgt aufzubringen:

Gemeinde/Stadt	Durchschnittliche Schülerzahl der letzten 10 Jahre	Durchschnittliche Schülerzahl der kommenden 10 Jahre	Investitionsbeitrag In €
Bad Überkingen	104	121	27.510,94
Böhmenkirch	127	149,8	33.844,58
Gingen	35	30,3	7.984,29
Kuchen	149	162	38.026,24
Amstetten	91	131,4	27.193,04
Lonsee	73	73,6	17.924,91

Zusammen

152.484,00 €

- (3) Der Betrag der Nachbargemeinden wird wie folgt fällig:
 (Unter Vorbehalt der Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung durch das Regierungspräsidium.)
 50 % im Jahr 2002, spätestens einen Monat nach Baubeginn.
 Die restlichen 50 % werden einen Monat nach der offiziellen Übergabe des Gebäudes, spätestens zum 15. Dez. 2003, fällig.

Wird der Investitionsbeitrag nicht rechtzeitig geleistet, so kann die Schulträgergemeinde nach dem oben genannten Termin Verzugszinsen von 2 v.H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank verlangen.

- (4) Werden von der Schulträgergemeinde innerhalb von zehn Jahren nach Fertigstellung der Maßnahme die Schulräume, deren Finanzierung mit dieser Vereinbarung geregelt wird, nicht zu notwendigen Zwecken der Realschulen genutzt, können die Nachbargemeinden die Rückerstattung eines Teilbetrages geltend machen. Dabei wird der ursprünglich von einer Nachbargemeinde gewährte Investitionszuschuss für jedes volle Schuljahr – gerechnet von Beginn der außerschulischen Nutzung bis zehn Jahre nach Fertigstellung der Schulerweiterung – um zehn Prozent gekürzt.

§ 3**Informationspflicht der Schulträgergemeinde**

Die Schulträgergemeinde unterrichtet die Nachbargemeinden frühzeitig von wichtigen Schulentwicklungen und Schulplanungen, soweit diese den Bestand der Vereinbarung beeinflussen oder zu erneuter Investitionsbeteiligung führen können.

Im übrigen hat sie ihre finanziellen Anforderungen an die Nachbargemeinden genügend aufzuschlüsseln und zu erläutern, den Gemeinden auf Verlangen Einsicht in die Berechnungsgrundlagen zu gewähren und ihnen die Möglichkeit zu geben, diese Unterlagen zu prüfen.

§ 4**Abweisen von Schülern nach § 88 Abs. 4 Schulgesetz und § 18 Schulgesetz**

Müssen aufgrund fehlender Raumkapazität Schüler/innen aus Umlandgemeinden abgewiesen werden (Anweisung der Schulleitung), so erhält die betroffene Schülerwohngemeinde eine Abfindung nach folgender Maßgabe:

Vom ursprünglich pro Schüler bezahlten Investitionsbeitrag werden jährlich 5% des Ausgangsbetrages abgesetzt.

Pro abgewiesenem Schüler erhält die Umlandgemeinde einmalig den entsprechend reduzierten Betrag.

§ 5**Schlichtungsstelle**

Die beteiligten Gemeinden werden bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung vor Beschreiten des Rechtsweges das Regierungspräsidium Stuttgart zur Vermittlung einer gütlichen Einigung anrufen.

§ 6**Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung kann von jeder beteiligten Gemeinde auf den Ablauf eines Schuljahres mit einjähriger Frist gekündigt werden, wenn sich die schulische Situation im bisherigen Einzugsbereich der Realschulen der Schulträgergemeinde so sehr verändert hat, dass der kündigenden Gemeinde das Verbleiben unter den Bedingungen der Vereinbarung nicht mehr zugemutet werden kann.
Darüberhinaus bleibt das Recht der Kündigung aus einem wichtigen Grunde unberührt.

- (2) Eine Kündigung muss schriftlich erklärt werden.
Hat sie schulorganisatorische Änderungen im Sinne von § 30 Abs. 3 oder 4 SchG zur Folge, so kann sie erst wirksam werden, wenn die oberste Schulaufsichtsbehörde diesen Änderungen zugestimmt hat.
- (3) Kündigt die Schulträgergemeinde mit der Wirkung, dass die Vereinbarung aufzuheben ist, so hat sie die Nachbargemeinden angemessen abzufinden. Als angemessen gilt – vorbehaltlich einer anderen Regelung im Zusammenhang mit der Kündigung – eine Abfindung, die sich dadurch ergibt, dass für jedes Jahr, in dem seit der Inbetriebnahme der Erweiterung der Daniel-Straub-Realschule Schüler/innen aus einer Nachbargemeinde die Realschul-Einrichtungen der Schulträgergemeinde besuchen von dem einmaligen Investitionsbeitrag 5 v.H. abgesetzt werden; der Rest ist an die Nachbargemeinde zurückzuzahlen.
- (4) Absatz 3 gilt entsprechend bei einer rechtswirksam gewordenen Kündigung durch eine Nachbargemeinde.

Bad Überkingen, den 23. VII. 2002

Walter Joss
Bürgermeister

Böhenkirch, den 22. 7. 2002

Julian Wenz
Bürgermeister

Gingen, den 30. 7. 2002

i.V. J. Buehler
Bürgermeister

Kuchen, den 23. 7. 2002

Ernst Rötter
Bürgermeister

Amstetten, den 23. 07. 2002

J. P. B.
Bürgermeister

Lonsee, den 23. 07. 2002

St. G.
Bürgermeister

Geislingen, den 23. 07. 2002

M. Müller
Oberbürgermeister

